

Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Qualität im Gas-Versorgungsnetz der Stadtwerke Dachau

Inhaltsverzeichnis

1.	Anwendungsbereich	2
2.	Allgemeine Bestimmungen	3
3.	Anforderungen an die Messeinrichtung	3
3.1	Allgemeines	3
3.2	Identifikation der Messeinrichtung	4
3.3	Anforderungen an das Regelgerät	4
3.3.1	Niederdrucknetz	4
3.3.2	Mitteldruck- und Hochdrucknetz	4
3.4	Gaszähler	4
3.4.1	Balgengaszähler G 4 bis G 100	5
3.4.2	Drehkolbengaszähler G 16 bis G 650	5
3.4.3	Turbinenradgaszähler G 160 und größer	5
3.4.4	Wirbelgaszähler und Ultraschallgaszähler	6
4.	Datenspeicher	6
5.	Modem	7
6.	Mengenumwerter	8
7.	Abnahmeverhalten und Kundenzuordnung	9
7.1	Gruppeneinteilung nach Abnahmeverhalten	9
7.1.1	Netzanschluss mit weniger als 1,5 Mio. kWh/a oder weniger als 500 kW Gesamtanschlussleistung	9
7.1.2	Netzanschluss mit mehr als 1,5 Mio. kWh/a oder mehr als 500 kW Gesamtanschlussleistung	9
7.1.3	Netzanschluss mit mehr als 25 mbar Messdruck oder einem Gaszähler ohne Druckregler	9
8.	Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität	9
8.1	Zähler für manuelle Ablesung	9
8.2	Zähler mit Leistungsmessung und Zählerfernauslesung	9
8.3	Gestörter Betrieb	10
8.3.1	Gestörter Betrieb Arbeitszähler	10
8.3.2	Gestörter Betrieb Zähler mit Leistungsmessung und Zählerfernauslesung	10

1. Anwendungsbereich

Diese Technischen Mindestanforderungen (TMA) gelten für Gas-Messeinrichtungen im Netzgebiet der Stadtwerke Dachau (nachfolgend gemeinsam als „SWD“ oder als „Netzbetreiber“ bezeichnet) und legen den Aufbau der Zählung fest. Sie gelten gleichermaßen für die vom Netzbetreiber betriebenen Messstellen, als auch für Messstellen dritter Messstellenbetreiber.

Diese Mindestanforderungen gelten für Abrechnungs- und Vergleichsmessungen in Kunden- und Netzanlagen, die an das Verteilnetz der SWD angeschlossen sind.

Die vorliegenden technischen Mindestanforderungen und die Mindestanforderungen zum Datenumfang und Datenaustausch gelten ab dem 01.01.2021. Ab diesem Zeitpunkt verlieren alle bisherigen von den SWD veröffentlichten Ausgaben ihre Gültigkeit.

Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Messstelle sind neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik die besonderen Vorschriften/Anforderungen für Gas der SWD zu beachten. Sollte von behördlicher und/oder gesetzlicher Seite eine einheitliche Verfügung z. B. in Form einer Rechtsverordnung erlassen werden, die die technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen einheitlich regelt, so verstehen sich die nachfolgenden Ausführungen als nachgeordnet und lediglich im Sinne einer Klarstellung bzw. Ergänzung, sofern diese nicht im Widerspruch zur Verordnung stehen.

Diese technischen Mindestanforderungen gelten für Gas der 2. Gasfamilie nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260. Des Weiteren gelten sie nur für Anlagen im Niederdrucknetz. Für alle weiteren Anforderungen ist Rücksprache mit dem Netzbetreiber zu halten.

Der Netzbetreiber stellt Erdgas der Gruppe H folgender Kenndaten bereit:

Brennwert im Normzustand	11,281 kWh/m ³
Wobbe-Index	14,791 kWh/m ³
Normdichte	0,752 kg/m ³
Dichteverhältnis	0,582
Gesamtschwefelgehalt (des unodorierten Gases)	1,0 - 2,0 mg/m ³

Tabelle 1: Kenndaten Gas (Stand: 01/2021)

Die jeweils aktuellen Werte können bei den Stadtwerken Dachau erfragt werden.

Damit freigesetztes Gas bemerkbar ist, wird ScentinelE zugesetzt, eine Mischung aus Merkaptanen, Hauptbestandteil ist tertiäres Butylmercaptan.

In der Regel wird das Gas bei richtiger Leitungsdimensionierung und Rohrweitenberechnung am Zählerausgang mit einem Effektivdruck von ca. 24 mbar bereitgestellt. Die Bereitstellung eines höheren Fließdrucks ist im Einzelfall mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

2. Allgemeine Bestimmungen

Die Zählung ist für Gas in der Regel im Niederdruckbereich auszuführen. Ausnahmen sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Die Grundlage für die Zählung und Messung stellt die DVGW- Arbeitsblatt G 685 in der jeweils gültigen Fassung dar. Die SWD verlangen im Rahmen der NDAV, dass jede Gas-Entnahme oder Einspeisung des Anschlussnutzers gemessen wird.

Die folgenden Angaben über Arbeitsmengengrenzen bzw. Leistungsgrenzen zur Einteilung der Kunden in Kundengruppen beziehen sich jeweils auf eine Messstelle und gelten für Abrechnungszählungen im Versorgungsnetz der SWD.

3. Anforderungen an die Messeinrichtung

3.1 Allgemeines

Die Gas-Messeinrichtung muss für den Abnahmefall geeignet sein und entsprechend betrieben werden. Die Gas-Messeinrichtung ist in Abhängigkeit vom minimalen und maximalen Durchfluss im Betriebszustand gemäß Netzanschlussvertrag sowie unter Berücksichtigung der Änderung der Gasbeschaffenheit und des Abnahmeverhaltens des Anschlussnutzers auszurüsten. Die Messgeräte müssen dem im Betrieb maximal möglichen Druck (MOP) standhalten. Die Eignung ist dem Netzbetreiber auf Verlangen nachzuweisen. Bei Einbauten entsprechend DVGW G 600 (Installation in Wohnhäusern oder vergleichbaren Gebäuden) ist die erhöhte thermische Belastbarkeit des Gaszählers und der notwendigen Zusatzeinrichtungen (z.B. Dichtungen) sicherzustellen.

Eine Vergleichsmessung (z.B. Kontrollzähler in Reihenschaltung) ist ab einer Auslegungskapazität von mehr als 5000 m³/h vorzusehen. Bei Vergleichsmessungen sind alle Gaszähler mit gleichwertigen Mengenumwertern auszurüsten.

Die Gastemperatur am Gaszähler soll im Bereich von -10° bis +50°C liegen.

Bei Dauerreihenschaltung sollten zwei verschiedene Messgerätearten eingesetzt werden. Bei Einsatz der Gaszähler in Dauerreihenschaltung ist der für die Abrechnung vorgesehene Gaszähler eindeutig festzulegen. Durch eine Dauerreihenschaltung sollen die Messergebnisse ständig verglichen werden können.

Zähler müssen leicht abgelesen und ausgewechselt werden können.

Der Anschluss von kundeneigenen Zählern, sonstigen Geräten oder Geräten von dritten Messstellenbetreibern an Messeinrichtungen der SWD ist nicht gestattet. Dies gilt ebenso für Modems und TAE-Anschlüsse der SWD.

Zur Sicherstellung eines reibungslosen und kostengünstigen Datenaustauschs mit dem Netzbetreiber sind die verwendeten Geräte und die Parametrierungen vor Inbetriebnahme der Anlage abzustimmen, um die Kompatibilität mit dem Zählerfernauslesesystem des Netzbetreibers zu gewährleisten.

Nicht abgestimmte Zähl- und Kommunikationseinrichtungen sind unzulässig.

3.2 Identifikation der Messeinrichtung

Zur eindeutigen herstellerübergreifenden Identifikation sind Messeinrichtungen grundsätzlich mit der bundesweit eindeutigen Identifikationsnummer (numerisch, 16-stellig), bestehend aus der Sparte, der Herstellerkennung, dem Baujahr und der Seriennummer der Messeinrichtung zu kennzeichnen und zu führen.

Sparte	Hersteller	B-Jahr	Fabriknummer	
7	1 2 3	1 2	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	
7	2 3 4	5 6	7 8 9 10 11 12 13 14 15 16	Anzahl 16
7	0 1 9	01	0 9 8 7 6 5 4 3 2 1	
Nach OBIS 1 = Elektrizität 7 = Gas usw.	001=ABB 002=AEG usw.	Baujahr	Fabriknummer wie bisher (rechtsbündig mit führenden Nullen)	

Tabelle 2: Identifikationsnummer von Messeinrichtungen

3.3 Anforderungen an das Regelgerät

3.3.1 Niederdrucknetz

Im Niederdrucknetz ist vom Messstellenbetreiber vor jedem Gaszähler ein Regelgerät mit Druckmangelsicherung zu installieren. Das Regelgerät ist im Eigentum des Messstellenbetreibers.

Ausnahme:

Wenn ein zweistufiger Mitteldruckregler mit Druckmangelsicherung und Sicherheitsabsperrventil vorgeschaltet ist, kann ein weiteres Regelgerät von Seiten des Messstellenbetreibers entfallen. Das Regelgerät ist in diesem Fall im Eigentum des Netzbetreibers.

3.3.2 Mitteldruck- und Hochdrucknetz

Im Mitteldruck- bzw. Hochdrucknetz ist der Einsatz eines Regelgeräts bzw. einer Druckmangelsicherung mit dem Netzbetreiber im Einzelfall abzustimmen.

3.4 Gaszähler

Die Auswahl der geeigneten Gaszähler hat entsprechend der aufgeführten Aufstellung (Tabelle 3) zu erfolgen. Die Druckstufe ist entsprechend der Betriebsbedingungen auszuwählen. Zur Inbetriebnahme sind dem Netzbetreiber Kopien der erforderlichen Prüfzeugnisse nach DIN EN 10204 - 3.1 zu übergeben.

Messgerät	Baugrößen	Messbereich
Balgengaszähler	≤ G100	1:160
Drehkolbenzähler	G16 - G160	1:160
Turbinenradgaszähler	G16 - G160	1:20

Tabelle 3: Gaszählerauswahl für neue Gas-Messanlagen

Bei der Messgeräteauswahl ist die notwendige Versorgungssicherheit zu beachten. Abweichungen von Tabelle 3 sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

3.4.1 Balgengaszähler G4 bis G100

Alle eingesetzten Balgengaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften der DIN EN 1359-2017-11, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Festlegung genügen.

3.4.1.1 Einrohrbalgengaszähler G4 bis G25

Im Niederdruckbereich sind für die Zählergrößen G4 bis G25 Einrohrbalgengaszähler nicht zulässig.

3.4.1.2 Zweirohrbalgengaszähler G4 bis G25

Zweirohrbalgengaszähler sind nur standardmäßig im ND-Bereich einzusetzen und sind grundsätzlich mit entsprechender Anschlussplatte zu installieren. Beim Einsatz im MD- bzw. HD-Bereich ist Rücksprache mit dem Netzbetreiber zu halten.

3.4.1.3 Einrohrbalgengaszähler G40 bis G100

Balgengaszähler G40 bis G100 sind als Einrohrbalgengaszähler auszuführen. Der Einbau erfolgt mittels eines passenden Anschluss-T-Stückes. Sie werden standardmäßig im ND-Bereich eingesetzt. Abweichungen sind im Vorfeld mit den SWD abzustimmen.

3.4.2 Drehkolbengaszähler G16 bis G650

Alle eingesetzten Drehkolbengaszähler (DKZ) müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12480-2018-5, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Festlegung genügen.

Alle Drehkolbengaszähler müssen über eine Zulassung nach EU-Druckgeräterichtlinie (PED) verfügen.

Der Einsatz des Drehkolbengaszählers kann im ND-, MD- und HD-Bereich erfolgen. Beim Werkstoff für die Gehäuse der Drehkolbengaszähler ist DIN 30690-1-2019-05 zu beachten. Der Einsatz eines Regelgeräts bzw. einer Druckmangelsicherung ist mit dem Netzbetreiber im Einzelfall abzustimmen.

3.4.3 Turbinenradgaszähler G160 und größer

Alle eingesetzten Turbinenradgaszähler (TRZ) müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12261-2017-8, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Festlegung genügen.

Alle Zähler müssen über eine Zulassung nach EU-Druckgeräterichtlinie (PED) verfügen. Beim Einsatz von Turbinenradgaszählern sind die Anforderungen der Technischen Richtlinie PTB G 13 zu beachten. Bezüglich der Gehäusewerkstoffe sind die Anforderungen der DIN 30690-1-2019-05 sind zu beachten.

Die Turbinenradgaszähler sind grundsätzlich für die Einbaulage horizontaler Durchfluss, universell einstellbar nach links oder rechts, vorzusehen. In Ausnahmefällen ist die vertikale Einbaulage mit Durchfluss von oben nach unten möglich. Dies ist im Vorfeld mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Die Turbinenradgaszähler sind für den Einsatz bis zu einem Betriebsüberdruck von 4 bar einer Niederdruckeichung zu unterziehen. Als Fehlergrenzen bei der Eichung wird die Hälfte der Eichfehlergrenzen vorgeschrieben.

Ab einem Betriebsüberdruck von 4 bar ist der Einsatz von Turbinenradgaszählern nur mit einer Hochdruckprüfung nach PTB-Prüfregeln Bd. 30 zulässig. Die Hochdruckprüfung ist beim vom Netzbetreiber vorgegebenen Prüfdruck auf einem Prüfstand, welcher dem harmonisierten Europäischen Erdgaskubikmeter als Bezugsniveau angeglichen ist, vorzunehmen. Prüfstand und Termin sind so frühzeitig bekannt zu geben, dass ein Beauftragter des Netzbetreibers auf dessen Kosten an der Hochdruckprüfung teilnehmen kann.

Die Justierung des Zählers erfolgt einvernehmlich. Das Protokoll der HD-Prüfung ist mitzuliefern. Der HD-Messbereich ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Diese Regelungen gelten für Nacheichungen entsprechend.

Das Bestreben seitens des Netzbetreibers ist eine Eichfehlergrenze +/- Null.

Der Einsatz der Turbinenradzähler kann im ND-, MD- und HD-Bereich erfolgen. Erfolgt die Messung im MD- oder HD-Bereich, ist zur Bestimmung der Anschlusswerte in Betriebs-m³ die Zustandszahlen-Tabelle zur Umrechnung zu verwenden.

Der Einsatz eines Regelgeräts bzw. einer Druckmangelsicherung ist mit dem Netzbetreiber im Einzelfall abzustimmen.

3.4.4 Wirbelgaszähler und Ultraschallgaszähler

Wirbelgaszähler und Ultraschallgaszähler sind im Netzgebiet der SWD nicht zulässig.

4. Datenspeicher

Alle eingesetzten Datenspeicher müssen über eine Höchstbelastungsanzeige und ein Registriergerät mit einer Speicherkapazität der Daten von min. 4.150 Std.-Werten und einem Modem mit Anschluss ans Festnetz verfügen. Ist ein Festnetzanschluss nicht möglich, bzw. nicht wirtschaftlich vertretbar, so ist als Alternativlösung ein GPRS (Internetfähig) zulässig. Für die störungsfreie Datenübertragung ist jeweils der Messstellenbetreiber verantwortlich.

Beim Einsatz von Datenspeichern ist eine Zeitsynchronisation erforderlich. Die eingesetzten Zeitgeber müssen den Anforderungen der Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) genügen.

Die Weitergabe von Zeit- und Mengenimpulsen liegt im Verantwortungsbereich des Messstellenbetreibers und ist bei Bedarf mit dem Anschlussnutzer abzustimmen.

Die Datenspeicher und Zusatzeinrichtungen müssen bei Erfordernis für den Einsatz in der für den Aufstellungsraum ausgewiesenen Ex-Zone zugelassen sein. Die notwendige Zulassung nach ATEX (Synonym für die beiden Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Explosionsschutzes) ist bereitzustellen.

Die Datenspeicher müssen über eine Bauartzulassung als Höchstbelastungsanzeigerät für Stunden- und Tagesmaximum bzw. als echtzeitbezogener Lastgang- bzw. Zählerstandsangspeicher verfügen.

Die Speichertiefe bei stündlicher Speicherung muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Ein Zählerstand sollte setzbar sein.

Die Eichung der Datenspeicher hat als echtzeitbezogener Lastgang- bzw. Zählerstandsangspeicher zu erfolgen.

Zur Inbetriebnahme sind Datenblatt, Betriebsanleitung, Bauartzulassung der PTB mit Plombenplänen und die zur Geräteauslesung erforderliche Software bereitzustellen.

Der Datenspeicher muss über folgende Datenformate verfügen:

- Datumsformat: JJJJ-MM-TT
- Uhrzeitformat: HH.MM.SS

Der Datenspeicher muss über mindestens eine der nachstehenden Schnittstellen verfügen:

- optische Schnittstelle nach IEC 1107
- RS 232 / 485 Kommunikationsschnittstelle für den Modem-Anschluss (wahlweise analog, GPRS)
- DSfG-Schnittstelle entsprechend DVGW G 485 (A)
- MDE-kompatibel bei Kompaktmengenumwertern

Der Datenspeicher ist vorzugsweise über Netzteil mit einer Netzspannung von 230 V zu betreiben, Abweichungen sind mit dem Netzbetreiber im Vorfeld abzustimmen.

5. Modem

Für den Einbau von Modems gelten folgende Festlegungen:

- Bei Festnetzanschluss ist ein Analog-Anschluss mit eigener Tel.-Nr. ohne Parallelschaltung anderer Geräte und mindestens mit Halbamtsberechtigung erforderlich.
- Das Einrichten eines Modempasswortes ist nicht zulässig.

Die Mindestreichbarkeit bei Anwahl muss bei einem

- Festnetzmodem: 97% (Anzahl Besetztfälle < 3%)
- GSM Modem: 97% (Anzahl Kommunikationsunterbrechungen / Nichtverfügbarkeit GSM-Netz < 3%)

betragen.

6. Mengenumwerter

Alle eingesetzten elektronischen Mengenumwerter mit integriertem Datenspeicher und alle Zusatzeinrichtungen zum Einsatz in Messanlagen für Gas müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12405-1-2018-12, den anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Festlegung genügen.

Die Anforderungen der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) zum Einbau von Leistungsmessungen sind zu beachten. Die Ergänzung zur DIN EN 12405-1-2018-12 gilt für elektronische Mengenumwerter.

Die Mengenumwerter haben aus einem Rechner und je einem Messumformer für Druck und Temperatur zu bestehen. Die Umwertung hat als Funktion von Druck, Temperatur und der Abweichung vom idealen Gasgesetz zu erfolgen (Zustandsmengenumwertung).

Der Druckmessumformer ist als Absolutdruckaufnehmer auszuführen.

Der Messbereich der Gastemperatur ist von - 10 °C bis + 60 °C vorzusehen; die Herstellerangaben sind zu beachten.

Die Mengenumwerter und Zusatzeinrichtungen müssen bei Erfordernis für den Einsatz in der für den Aufstellungsraum ausgewiesenen Ex-Zone zugelassen sein. Die notwendige Zulassung nach ATEX ist bereitzustellen.

Die Datenspeicher müssen über eine Bauartzulassung als Höchstbelastungsanzeigergerät für Stunden- und Tagesmaximum bzw. als echtzeitbezogener Lastgang- bzw. Zählerstandsgangspeicher verfügen.

Die Speichertiefe bei stündlicher Speicherung muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Ein Zählerstand sollte setzbar sein.

Die Eichung der Datenspeicher hat als echtzeitbezogener Lastgang- bzw. Zählerstandsgangspeicher zu erfolgen.

Zur Inbetriebnahme sind Datenblatt, Betriebsanleitung, Bauartzulassung der PTB mit Plombenplänen und die zur Geräteauslesung erforderliche Software bereitzustellen.

Der Mengenumwerter muss über mindestens eine der nachstehenden Schnittstellen verfügen:

- optische Schnittstelle nach IEC 1107

- RS 232 / 485 Kommunikationsschnittstelle für den Modem-Anschluss (wahlweise analog, GPRS)
- DSfG-Schnittstelle entsprechend DVGW G 485 (A)
- MDE-kompatibel bei Kompaktmengenumwertern

Der Mengenumwerter ist vorzugsweise über Netzteil mit einer Netzspannung von 230 V zu betreiben; Abweichungen sind mit dem Netzbetreiber im Vorfeld abzustimmen.

7. Abnahmeverhalten und Kundenzuordnung

7.1 Gruppeneinteilung nach Abnahmeverhalten

7.1.1 Netzanschluss mit weniger als 1,5 Mio. kWh/a oder weniger als 500 kW Gesamtanschlussleistung

Bei Anschlussnehmern, bei denen ein jährlicher Gasbezug unter 1,5 Mio. kWh zu erwarten ist, oder bei einer Gesamtanschlussleistung unter 500 kW, erfolgt die Ablesung jährlich durch den Netzbetreiber bzw. Kundenselbstablesung.

7.1.2 Netzanschluss mit mehr als 1,5 Mio. kWh/a oder mehr als 500 kW Gesamtanschlussleistung

Bei Anschlussnehmern, bei denen ein jährlicher Gasbezug über 1,5 Mio. kWh zu erwarten ist, oder bei einer Gesamtanschlussleistung über 500 kW ist die Messanlage zusätzlich mit einem Datenspeicher und einer Zählerfernauslesung auszurüsten.

7.1.3 Netzanschluss mit mehr als 25 mbar Messdruck oder einem Gaszähler ohne Druckregler

Bei Anschlussnehmern, bei denen am Messpunkt ein Messdruck von mehr als 24 mbar ansteht, oder ein Gaszähler ohne vorgeschaltetes Druckregelgerät im Einsatz ist, ist die Messstelle mit einem Mengenumwerter mit integriertem Datenspeicher und einer Zählerfernauslesung auszurüsten.

8. Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität

8.1 Zähler für manuelle Ablesung

Die Messwerte sind für eine manuelle Ablesung an der Messstelle zur Verfügung zu stellen. Eingesetzte Arbeitszähler müssen für die Kundenselbstablesung geeignet sein.

8.2 Zähler mit Leistungsmessung und Zählerfernauslesung

Die Messwerte sind für den Netzbetreiber fernauslesbar zur Verfügung zu stellen. Für die tägliche Zählerfernauslesung ist die Mindestverfügbarkeit der Messdaten gemäß Absatz 5 sicherzustellen.

Für die Inbetriebnahme der Zählerfernauslesung sind mindestens folgende Informationen erforderlich:

- Modemart
- Komplette Modemtyp-Bezeichnung
- Telefonnummer
- Art der Schnittstelle (CL, M-Bus, seriell,...)
- Datenübertragung (8N1, 7E1)
- Baudratenschaltung: ja/nein
- Übertragungsrate
- Art der Zeitsynchronisation

Zur Sicherstellung eines reibungslosen und kostengünstigen Datenaustausches mit dem Netzbetreiber sind die verwendeten Geräte und die Parametrierung vor Inbetriebnahme der Anlage abzustimmen und die Kompatibilität mit der Zählerfernauslesung des Netzbetreibers zu gewährleisten.

Sollte der Messstellenbetreiber andere Mess- und Kommunikationseinrichtungen verwenden, so sind ggf. anfallende Mehrkosten für den einwandfreien Betrieb des Zählerfernauslesesystems und die regelmäßige Bereitstellung der Daten durch den Messstellenbetreiber zu tragen.

8.3 Gestörter Betrieb

8.3.1 Gestörter Betrieb Arbeitszähler

Bei Störungen der Messstelle mit Arbeitszählern sind dem Netzbetreiber alle nicht abgelesenen Messwerte unmittelbar nach der Ablesung durch den Messstellenbetreiber, jedoch spätestens am Tag nach der Bestätigung der Störungsannahme mitzuteilen. Die Störungsbeseitigung ist unverzüglich vorzunehmen und dem Netzbetreiber unmittelbar mitzuteilen.

8.3.2 Gestörter Betrieb Zähler mit Leistungsmessung und Zählerfernauslesung

Bei Störungen der Messstelle sind dem Netzbetreiber alle nicht abgelesenen Messwerte unmittelbar nach der Ablesung jedoch spätestens am Tag nach der Bestätigung der Störungsannahme mitzuteilen. Die Störungsbeseitigung ist unverzüglich vorzunehmen und dem Netzbetreiber unmittelbar mitzuteilen.

Bei Störungen an Lastgangzählern mit Zählerfernauslesung ist die Zählerfernauslesungsleitstelle (ZFA-Leitstelle) des Netzbetreibers unverzüglich zu informieren. Nach erfolgter Störungsbehebung ist der Grund für die Störung an den Netzbetreiber zu melden. Darüber hinaus ist die Datenqualität (Plausibilität und Verwendbarkeit für die Abrechnung) der übertragenen Messwerte der ZFA-Leitstelle mitzuteilen.